

# **„Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ (520-Stundenprogramm) vom Bund-Länderausschuß „Rettungswesen“ vom 20. September 1977.**

## **Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst**

Der Bund/Länder-Ausschuß „Rettungswesen“ geht davon aus, dass eine Ausbildung zum Rettungssanitäter kurzfristig nicht erreichbar ist. Zur Vereinheitlichung der Ausbildung des Rettungsdienstpersonals hält er es jedoch für notwendig, dass möglichst umgehend eine Mindestausbildung in den Ländern nach den folgenden Grundsätzen in Angriff genommen wird. Diese Ausbildung sollte sich vorrangig auf den Beifahrer von Fahrzeugen im Rettungs- und Krankentransportdienst beziehen. Da diese Ausbildung noch nicht die Gesamtanforderungen erfüllt, die an Rettungssanitäter gestellt werden, sollte zunächst der Begriff „Personal im Rettungsdienst“ gewählt werden.

Es ergeben sich folgende Grundsätze für die Ausbildung:

1. Die Mindestausbildung von Personal im Rettungsdienst sollte in den Ländern einheitlich geregelt werden.
2. Es sollte der als Anlage 1 beigefügte Lernzielkatalog erfüllt werden, Dazu sind mindestens erforderlich:
  - 160 Stunden theoretische Ausbildung,
  - 160 Stunden klinische Ausbildung,
  - 160 Stunden Ausbildung in der Rettungswache.

Diese Ausbildungszeiten sind mindestens nachzuweisen. Die Abschlußprüfung erfolgt in einem Lehrgang, dessen Dauer 40 Stunden umfassen muß.

3. Voraussetzung zur Teilnahme an dieser Ausbildung ist eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf (gerechnet vom Beginn der Ausbildung).

4. Die 160 Stunden umfassende klinische Ausbildung soll zusammenhängend durchgeführt werden. Sie kann in höchstens zwei Abschnitte zu je 80 Stunden gegliedert werden. Die übrige Ausbildung kann in Blöcken oder berufsbegleitend bzw. ganz oder teilweise in offener Ausbildung erfolgen. Der 40 Stunden umfassende Abschlußlehrgang muß im Block durchgeführt werden.

5. Die Prüfung nach der Mindestausbildung werden, wenn sie staatlich durchgeführt oder anerkannt sind, von allen Ländern anerkannt. Abgeschlossenen Ausbildungsabschnitte werden ebenfalls angerechnet.
6. Eine ständige Fortbildung ist erforderlich. Dazu ist

ein Fortbildungsprogramm für theoretische und klinische Ausbildung festzulegen.

Der Bund/Länderausschuß Rettungswesen wird zu gegebener Zeit ein Ausbildungsprogramm entwickeln, das die Mindestausbildung erweitert, so dass in Stufen eine volle Berufsausbildung erreicht wird.

## Lernzielkatalog für die Ausbildung im Rettungsdienst

Der Ausbildungsteilnehmer soll

Lage, Bau und regelrechte Funktion von

- Skelett und Skelettmuskulatur
- Brust- und Bauchorganen
- Harn- und Geschlechtsorganen
- Atmungsorganen einschließlich kindlicher Kehlkopf
- Atemregulation
- Herz einschließlich Steuerung der Herzarbeit
- Blutkreislauf und Gefäße
- Blut einschließlich Blutgruppen A B O – System und Rhesusfaktoren
- Haut
- Nervensystem und Sinnesorgane

beschreiben können.

Die Bedeutung des Flüssigkeits-, Wärme, Säure und Basenhaushaltes beschreiben können.

### I. Störungen der Vitalfunktionen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für Störungen der Bewußtseinslage aufzählen könne, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf
- Störungen der Bewußtseinslage schließen können und entsprechende Maßnahmen<sup>1</sup> durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung aufzählen können, aufgrund de Erkennungsmerkmale auf
- Störungen der Atmung (zentrale, periphere und mechanische) schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für Störungen von Herz und Kreislauf aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen von Herz und Kreislauf:
  - Schock, verschiedener Ursachen, Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

<sup>1</sup> Grundsätzliche Anmerkungen zum Lernzielbereich „Maßnahmen“

- Die vom Ausbildungsteilnehmer zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
- Entsprechende Maßnahmen durchführen heißt auch Veränderungen der Erkennungsmerkmale festzustellen und in Anpassung an den so ermittelten Zustand zu handeln.

## II. Chirurgische Erkrankungen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale verschiedenen Wundarten unterscheiden können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Blutungen nach außen und nach innen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Harnverhaltung schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Fraktur, Luxation oder Distorsion schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Schädel-/Hirnverletzungen und –erkrankungen z.B. Apoplexie sowie Verletzungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akutes Abdomen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- anhand von Situationsbeschreibungen Mehrfachverletzungen erkennen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

## III. Innere Medizin – Pädiatrie

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für allergische Reaktionen aufzählen können aufgrund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die im Notfalleinsatz infrage kommenden Arzneimittel einschließlich Infusionslösungen aufzählen und für jedes namentlich vermittelte

Medikament Indikation, Wirkung, wesentliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen angeben und Arzneimittel verabreichen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen/Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz und Unterkühlung schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die Erkennungsmerkmale für eine Infektionskrankheit aufzählen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf eine Vergiftung schließen können und entsprechende Maßnahmen einschließlich Selbstschutz durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Exsikkose schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

#### IV. Erkrankung der Augen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

#### V. Geburtshilfe

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- den Ablauf einer regelrechten Geburt beschreiben können
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf eine plötzlich eintretende Geburt schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Schwangerschaftskomplikationen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Geburtskomplikationen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.
- Maßnahmen zum Transport von Früh-/Neugeborenen durchführen können.

#### VI. Psychiatrie

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven- und Gemütskrankheiten schließen können und entsprechende Maßnahmen auch des Selbstschutzes durchführen können.

#### VII. Einführung in die Klinkausbildung

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- seine Tätigkeit während der Klinkausbildung beschreiben können unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens im Klinikbereich, speziell im OP- und Intensivbereich einschließlich der persönlichen Hygiene.

#### VIII. Rettungsdienst-Organisationen Technische und rechtlich Fragen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Krankenkraftwagen nach ihrem Verwendungszweck als KTW und RTW unterscheiden können,
- die Mindestausstattung des Krankenraumes von Krankenkraftwagen nach DIN 75080 und die fakultative Zusatzausstattung aufzählen können und die Ausstattung des Krankenraumes in Krankenkraftwagen benutzen bzw. anwenden können, sowie die Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die für den Rettungsdienst benutzbaren Meldewagen aufzählen können, eine Meldung entsprechend Lage/Situation formulieren können und die Meldemittel benutzen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die für den Rettungsdienst zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Versicherungen aufzählen können und den Inhalt der beschriebenen Bestimmungen anhand des Textes erläutern können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Personen/Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aufzählen können, Rettungs- und Notarztsysteme anhand von Beispielen beschreiben können, die Zusammenarbeit mit Dritten anhand von Fallbeispielen darstellen können, aufgrund des Inhaltes einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen können und den chronologischen Ablauf eines Notfalleinsatzes beschreiben können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- besondere Gefahrenstellen in einem Rettungsdienstbereich aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen können und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen können.

### **Klinikausbildung**

- Grundpflege im Intensivbereich
- Überwachung und Aufzeichnung vitaler Funktionen
- Hilfe bei Injektionen und Infusionen
- Hilfe bei der Punktion peripherer und zentraler Venen
- Freimachen und Freihalten der Atemwege ohne und mit Hilfsmittel einschließlich Intubation
- Künstliche Beatmung
- Hilfe bei Herz-Lungen Wiederbelebung
- Hilfe bei der Magenspülung
- Hilfe bei der Geburt

## **Grundsätze für eine Prüfungsordnung für das Personal im Rettungsdienst (Rettungsanitäter)**

Der Bund/Länderausschuß „Rettungswesen“ hat in seiner 35. Sitzung am 21. Mai 1985 diese Grundsätze für eine Prüfungsordnung für das Personal im Rettungsdienst beschlossen. Er gibt damit den Trägern der Ausbildung eine Orientierungshilfe für die Gestaltung und Abtrennung von Prüfungsordnungen an die Hand.

### **Vorbemerkung**

Die Prüfung für das Personal im Rettungsdienst (Rettungsanitäter) im Rahmen der 520 Stunden-Ausbildung gemäß den Grundsätzen des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ sollte im Rahmen des 40 Stunden umfassenden Abschlußlehrgangs stattfinden.

### **1. Prüfungsziel**

In der Prüfung sind die Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den Grundsätzen des Lernzielkatalogs des Bund/Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ vom 20.09.1977 (abgedruckt und D I. 1.1.,3) nachzuweisen.

### **2. Ausbildungsabschnitte**

Durch Leistungsnachweise und -berichte ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Ausbildungsabschnitten:

- 160 Stunden theoretische Ausbildung,
- 160 Stunden klinische Ausbildung,
- 160 Stunden Ausbildung in der Rettungswache, davon möglichst 80 Stunden in einer Rettungswache mit Notarzdienst,
- 40 Stunden Abschlußlehrgang zu belegen.

Die gesamte Ausbildung soll in zwei Jahren abgeschlossen sein.

### **3. Prüfungsausschuß**

Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß, der bei dem jeweiligen Träger der Ausbildung berufen wird, abzulegen. Es handelt sich nicht um eine staatliche Prüfung.

Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, ihm müssen mindestens 3 Vertreter (Lehrkräfte) der Rettungsanitäterausbildung und 2 Vertreter von der für den Rettungsdienst zuständigen Behörden berufene Mitglieder angehören, von denen einer Arzt mit Erfahrungen im Rettungsdienst sein muß.

Über den Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet die für den Rettungsdienst zuständige Landesbehörde.

Die für den Rettungsdienst zuständige Landesbehörde kann einen Vertreter entsenden. Der Prüfungstermin ist der Landesbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu nenne. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

### **4. Vorbereitung der Prüfung**

Der Träger der Ausbildung hat die Vorbereitungen in inhaltlicher, organisatorischer, technischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht vorzunehmen. Der Prüfungstermin ist vom Träger der Ausbildung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses rechtzeitig abzustimmen.

### **5. Zulassung zur Prüfung**

wenn der Prüfungsbewerber den Nachweis über die erfolgten Ausbildungsabschnitte gemäß Ziffer 2 beigebracht hat und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist er vom Ausbildungsträger zur Prüfung zuzulassen. Der letzte Ausbildungsabschnitt sollte nicht länger als 6 Wochen zurückliegen.

Die Zulassung ist ihm spätestens 2 Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.

### **6. Inhalt der Prüfung**

Der Inhalt der Prüfung richtet sich nach dem von den im Rettungsdienst tätigen Organisationen aufgestellten Lernziel- und Gegenstandskatalog.

Die theoretisch zu prüfenden Themen sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den Lernzielen auszuwählen, die vorwiegend theoretisch (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden können, z.B.:

- Anatomie und Physiologie,
- Ursachen für Störungen sowie für Krankheits- und Verletzungszustände
  - Zentrale, periphere, mechanische Störungen der Atmung
  - Störungen von Herz und Kreislauf
  - Störungen der Bewußtseinslage
  - Ursachen für allergische Reaktionen
  - Ursachen für Vergiftungen etc.
- Gefahren, die sich aus den Störungen sowie den Krankheits- und Verletzungszuständen ergeben,
- Beschreiben und Begründen des praktischen Handelns beim Erkennen von Störungen der Vitalfunktion und sonstiger Krankheits- und Verletzungszustände und der zu ergreifenden Maßnahmen
- Technische und rechtliche Fragen in bezug auf
  - Die Ausstattung

- das Meldewesen
- Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Versicherungen
- Hygienische Maßnahmen in bezug auf
  - persönliche Hygiene
  - Fahrzeug und Ausstattung.
- Erkrankungsmerkmale für gefährliche Infektionskrankheiten und die erforderlichen Maßnahmen einschließlich Selbstschutz.

*Bei den praktisch zu prüfenden Themen sind in jedem Fall solche aus dem Bereich der Reanimation zu berücksichtigen.*

Weitere zu prüfende rettungsdienstliche Maßnahmen sind vorwiegend aus den nachfolgenden Themenbereichen auszuwählen:

- Chirurgische Erkrankungen
- Interne Notfälle einschließlich pädiatrischer Besonderheiten
- Erkrankungen der Augen
- Geburtshilfliche Notfälle
- Psychiatrische Notfälle
- Rettung von verletzten Personen
- Anwenden der Ausstattung
- Dokumentation.

## 7. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in drei aufeinanderfolgende Abschnitte:

Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung )
- Mündliche Prüfung )

Und die

Überprüfung der praktischen Fertigkeiten

### 7.1 Schriftliche Prüfung

Der Prüfling hat sich einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von mindestens 2 Stunden Dauer zu unterziehen. Die Bewertung erfolgt durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander. Die Bewertung erfolgt durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander.

Bei unterschiedlicher Bewertung ist die Note durch den Vorsitzenden festzulegen.

### 7.2. Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung wird jeder Teilnehmer mindestens **20 Minuten** im Rahmen eines Prüfungsgesprächs geprüft.

### 7.3. Überprüfung der praktischen Fertigkeit

Jeder Teilnehmer wird **20 Minuten** geprüft. Die Überprüfung der praktischen Fertigkeiten kann im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung erfolgen.

## 8. Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

Note 1 = sehr gut:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

Note 2 = gut:

den Anforderungen voll entsprechende Leistungen;

Note 3 = befriedigend:

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistungen;

Note 4 = ausreichend:

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Note 5 = mangelhaft:

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

Note 6 = ungenügend:

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Für die gerechte Beurteilung von schriftlichen Arbeiten sollen die nachstehenden Notenbeschreibungen einen weiteren Anhalt bieten:

1 = sehr gut

eine in allen Teilen ausgezeichnete, eigenständige, dabei formal und sachlich die im Thema liegenden

Möglichkeiten voll ausschöpfende Leistung, die auch im sprachlichen Ausdruck wie in der Rechtschreibung keine Mängel aufweist.

2 = gut

Die Leistung läßt Selbständigkeit im denken erkennen und steht nach Inhalt, Form und sprachlichem Ausdruck eindeutig über dem Durchschnitt. Keine sachlichen Fehler.

3 = befriedigend

Der Stoff wird formal und inhaltlich insoweit befriedigend bearbeitet, als eine eigenständige Gliederung wie auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar wird, so dass es sich um eine tüchtige, über dem Durchschnitt liegende Leistung handelt, die im übrigen von gröberen Fehlern frei ist.

4 = ausreichend

eine einfache, dabei im wesentlichen geordnete Darstellung des Stoffes, allerdings ohne erkennbare Durchgestaltung im Formalen und klare gedankliche Durchdringung. Die Leistung entspricht trotz einiger sachlicher Unrichtigkeiten im ganzen den Anforderungen, die jeder hinreichend begabte Anwärter der in Betracht kommenden Ausbildungsstufe im Blick auf das Ausbildungsziel und den behandelnden Stoff erfüllen muß.

5 = mangelhaft

Auf die wesentlichen Punkte des Themas geht die Arbeit nicht ein. Eine klare Gliederung des Stoffes ist nicht erkennbar. Es fehlen Ansätze zu einer eigenständigen und sachkritischen Verarbeitung. In den Grundzügen finden sich häufig auch sachliche Fehler. Es wird jedoch deutlich, dass Grundlagen so weit vorhanden sind, dass bei entsprechendem Fleiß Aussicht besteht, die Mängel in absehbarer Zeit zu beheben.  
6 = ungenügend

Die Leistung ist völlig unzureichend. Insbesondere fehlt eine sichere Grundlage. Ohne gründliche Wiederholung des ganzen Stoffes ist ein Ausgleich in absehbarer Zeit nicht möglich.

Bei schriftlichen Arbeiten können auch Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden (1-2, 2-3, 3-4, 4-5)

### 9. Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### 10. Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling den Prüfungstermin oder gibt er die schriftliche Arbeit nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der Teil der Prüfung als nicht unternommen.

### 11. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Prüfungsausschuß kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Die Prüfung kann im Rahmen von Ziff. 12 Abs. 4 wiederholt werden.

### 12. Bestehen und wiederholen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsabschnitte mit mindestens „Ausreichend“ bewertet wurde. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, auf dem die Prüfungsnoten für die

einzelnen Prüfungsabschnitte einzutragen sind. Daneben kann eine Endnote gebildet werden, in die dann auch die Ergebnisse der vorhergehenden Leistungsnachweise anteilmäßig eingehen müssen.

Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung.

Werden im praktischen Teil der Prüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht, insbesondere wenn der Prüfungsausschuß feststellt, dass Maßnahmen der Reanimation nicht beherrscht werden, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Möglichkeiten der Wiederholung dieses Teils der Prüfung oder der Gesamtprüfung.

Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

### 13. Prüfungsunterlagen

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Alle zur Prüfung eingereichten und alle Benotungsunterlagen sowie die Niederschrift über die Prüfung sind vom Träger der Ausbildung mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

### 14. Beanstandungen

Beanstandungen gegen Verlauf und Bewertung der Prüfung sind innerhalb von 14 Tagen an den Träger der Ausbildung zu richten. Eine Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß (Mehrheitsbeschluß).